

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2186/84 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1984

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der

Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn : andere, für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	+ 3,00	— 1,00	— 4,00	— 4,00	— 4,00
	— Benin, Kamerun, Elfenbein- küste, Gabun, Mali, Niger, Zentralafrikanische Repu- blik, Senegal, Togo, Zaire, Obervolta und Kenia	0	0	0	0	0	0	0
	— den anderen Drittländern	0	0	— 3,00	— 7,00	— 10,00	—	—
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	— 2,00	— 2,00	— 2,00	—	—
10.04	Hafer :	0	0	0	—	—	—	—
	für Ausfuhren nach :							
	— Algerien, Tunesien und Libyen	0	0	0	—	—	—	—
	— den anderen Drittländern	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.